

Die Informationsstruktur von Rechtssätzen und ihre Bedeutung für die Gesetzesredaktion

Stefan Höfler | *Gesetzesredaktionelle Faustregeln, die mit der Wortstellung von Rechtssätzen befasst sind, orientieren sich meist an der logischen Struktur, die diesen Sätzen zugrunde liegt, insbesondere an der aus der Rechtstheorie bekannten Gliederung in Tatbestand und Rechtsfolge. Während dieser Ansatz bei der Formulierung von Rechtssätzen wertvolle Hilfestellung bieten kann, lässt er doch wichtige Aspekte der Satzverständlichkeit unbeachtet; entsprechend häufig werden die erwähnten Faustregeln in der Gesetzesredaktion durchbrochen. Im vorliegenden Beitrag wird deshalb vorgeschlagen, den klassischen rechtstheoretischen Blick auf Rechtssätze um eine textlinguistische Komponente zu ergänzen: Eine Rechtssatzlehre, die nicht nur den Bedürfnissen der Rechtsanwendung, sondern auch jenen der Rechtsetzung genügen kann, sollte neben der logischen auch die kommunikative Struktur dieser Sätze, die sogenannte Informationsstruktur, berücksichtigen.*

Inhaltsübersicht

- 1 Einleitung
- 2 Die rechtstheoretische Perspektive
 - 2.1 Die logische Struktur von Rechtssätzen
 - 2.2 Redaktionelle Überlegungen
- 3 Die textlinguistische Perspektive
 - 3.1 Die Informationsstruktur von Rechtssätzen
 - 3.2 Redaktionelle Überlegungen
- 4 Fazit

1 Einleitung

«Was wird hier eigentlich genau geregelt?»

Diese Frage stellt sich gelegentlich beim Lesen von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen. Nicht immer fällt es leicht, den genauen Gegenstand eines Rechtssatzes in einem Erlasstext zu erkennen und den dazugehörigen Regelungsinhalt zu identifizieren. Dass dies gelingt, ist aber eine wichtige Voraussetzung dafür, dass der entsprechende Text die ihm zugedachte Funktion erfüllen kann. Rechtsetzung kann durchaus verschiedene Absichten verfolgen: Ordnung und Stabilisierung des Verhaltens, Steuerung der gesellschaftlichen Entwicklung, Legitimierung und Integration, politische Auseinandersetzung und Konsensfindung (Müller/Uhlmann 2013, 17–25); als Text ist ein Gesetz oder eine Verordnung aber zunächst immer «ein Kommunikationsinstrument, mit dem ein Autor einem Leser eine Mitteilung über einen Sachverhalt macht» (Schnotz 2000, 497; vgl. Löttscher 1995).¹ Erst wenn diese Mitteilung erfolgt ist, wenn der Akt der Kommunikation gelingt, kann der Text die erhoffte Wirkung entfalten. Das Gelingen dieser Kommunikation hängt unter anderem davon ab, ob die Leserinnen und Leser

imstande sind, die Informationsstruktur der einzelnen Rechtssätze im Erlasstext zu erfassen: Was ist bereits bekannte Information und welche Information wird an einer bestimmten Stelle neu hinzugefügt? Worüber wird etwas ausgesagt und was wird darüber ausgesagt? Oder eben, spezifisch auf Erlasstexte bezogen: Was ist der Regelungsgegenstand und was ist die Regelung dafür?

Das Konzept der Informationsstruktur entstammt der Textlinguistik, einem Teilgebiet der Sprachwissenschaft, das sich mit der sprachlichen Grösse «Text» und den Strukturen, die in Texten vorkommen, befasst. Die Textlinguistik untersucht unter anderem, aus was für Komponenten die Informationsstruktur von Sätzen, Textsegmenten und Texten besteht und wie diese Komponenten sprachlich zum Ausdruck gebracht werden können. Es hat sich dabei gezeigt, dass die Informationsstruktur eines Textes einfacher zu erfassen ist und der Text damit insgesamt verständlicher wird, wenn die Wortstellung in den Sätzen die Aufmerksamkeit der Leserinnen und Leser gezielt in die richtige Richtung lenkt (vgl. Schnotz 2000; Christmann 2008).

Im vorliegenden Beitrag soll der Frage nachgegangen werden, was diese Erkenntnis für die Redaktion von Erlasstexten bedeutet: Wie können und sollen die Leserinnen und Leser durch den Satzbau beim Erfassen der Informationsstruktur von Rechtssätzen unterstützt werden? Zur Beantwortung dieser Frage werden Herangehensweisen aus der Rechtstheorie mit Analysemodellen der Textlinguistik kombiniert. Dabei wird zunächst argumentiert, dass sich die Wortstellung von Rechtssätzen nicht allein an der logischen Struktur, namentlich der Gliederung in Tatbestand und Rechtsfolge, orientieren kann und dass redaktionelle Faustregeln, die dies dennoch tun, einen wichtigen Aspekt der Satzverständlichkeit ausser Acht lassen (Ziff. 2). Dieser Aspekt betrifft die Informationsstruktur und wird im zweiten Teil des Beitrags genauer betrachtet: Es wird gezeigt, dass eine sorgfältige Analyse der Informationsstruktur eines Rechtssatzes dabei helfen kann, Wortstellungsfragen zu klären und Formulierungen zu finden, die besonders deutlich zum Ausdruck bringen, was im konkreten Kontext überhaupt geregelt wird (Ziff. 3). Die angestellten Überlegungen werden anhand von Beispielen aus dem schweizerischen Bundesrecht und aus der Praxis der verwaltungsinternen Redaktionskommission des Bundes veranschaulicht.²

2 Die rechtstheoretische Perspektive

Ein Rechtssatz ist die sprachliche Verkörperung einer Rechtsnorm. Die Norm selber ist ein abstraktes Gebilde, das auf der gedanklichen Ebene anzusiedeln ist. Erst im Rechtssatz enthält sie eine konkrete Form.³ In der rechtstheoretischen Lehre vom Rechtssatz steht dieses abstrakte Gebilde mit seiner logischen Struktur im Vordergrund. Bei der Redaktion von Erlassen stellt sich dagegen die Frage,

wie diese logische Struktur in einem Rechtssatz sprachlich zum Ausdruck gebracht werden soll und insbesondere inwiefern die Wortstellung im Satz die Leserinnen und Leser eines Erlasses dabei unterstützen kann, die logische Struktur der zugrunde liegenden Norm zu erfassen.

Im Folgenden wird die klassische Rechtssatzlehre kurz rekapituliert, namentlich die Art und Weise, wie sie Rechtssätze in einen Tatbestand und eine Rechtsfolge gliedert (Ziff. 2.1). Anschliessend wird aufgezeigt, inwiefern dieser an der logischen Struktur der Norm orientierte Blick auf den Rechtssatz gängige Faustregeln zur Wortstellung in Erlasstexten beeinflusst hat und welche redaktionellen Fragen dabei offenbleiben (Ziff. 2.2).

2.1 Die logische Struktur von Rechtssätzen

Die Rechtstheorie definiert Rechtssätze allgemein als «bedingte Sollensanordnungen» (Schluep 2006, 79). Rechtssätze verknüpfen einen Tatbestand mit einer Rechtsfolge: «Der Sinn dieser Zuordnung ist, dass immer dann, wenn der im Tatbestand bezeichnete Sachverhalt vorliegt, die Rechtsfolge eintritt, d. h. im konkreten Fall gilt.» (Larenz/Canaris [1983] 1995, 72 f.; vgl. Rüthers et al. 2013, 80–82). Rechtssätze weisen auf der logischen Ebene also grundsätzlich eine Konditionalstruktur auf: *Wenn* [Tatbestand], *dann* [Rechtsfolge].

Artikel 32 Absatz 1 des Obligationenrechts (OR, SR 220) enthält einen Rechtssatz, bei dem diese Konditionalstruktur besonders deutlich erkennbar ist:

[Wenn jemand, der zur Vertretung eines andern ermächtigt ist, in dessen Namen einen Vertrag abschliesst,]^{Tatbestand} [so wird der Vertretene und nicht der Vertreter berechtigt und verpflichtet.]^{Rechtsfolge}

Die Konditionalstruktur von Rechtssätzen ist insbesondere für die Rechtsanwendung von Relevanz. Im Rahmen der Rechtsanwendung muss geprüft werden, ob die in einem bestimmten Rechtssatz zum Ausdruck gebrachte Sollensanordnung auf einen konkreten Lebenssachverhalt anzuwenden ist. Bei dieser Prüfung wird u. a. eruiert, ob der Lebenssachverhalt die im Tatbestand des Rechtssatzes genannten Voraussetzungen erfüllt (sog. «Subsumtion»; vgl. Larenz/Canaris [1983] 1995, 91–98; Tschentscher 2003, 76–81).

Tatbestand und Rechtsfolge können sich in Rechtssätzen in unterschiedlichen sprachlichen Formen manifestieren (vgl. Schluep 2006, 79 f.; Tschentscher 2003, 92–95). So wird der Konditionalsatz z. B. oft nicht mit der Konjunktion *wenn* eingeleitet, sondern durch die Inversion von Subjekt und Verb ausgedrückt. Ein Beispiel dafür findet sich in Artikel 84a Absatz 1 des Zivilgesetzbuchs (ZGB, SR 210):

[Besteht begründete Besorgnis, dass die Stiftung überschuldet ist oder ihre Verbindlichkeiten längerfristig nicht mehr erfüllen kann,]_{Tatbestand} [so stellt das oberste Stiftungsorgan auf Grund der Veräusserungswerte eine Zwischenbilanz auf und legt sie der Revisionsstelle zur Prüfung vor.]_{Rechtsfolge}

Auch Rechtssätze, die auf der syntaktischen Ebene keine Konditionalsätze enthalten, weisen auf der logischen Ebene durchaus eine Tatbestand-Rechtsfolge-Gliederung auf (vgl. Larenz/Canaris [1983] 1995, 73). So besteht etwa in Artikel 21 Absatz 2 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (SR 173.320.2) der Tatbestand lediglich aus der Nominalphrase *Übersetzer und Übersetzerinnen*:

[Übersetzer und Übersetzerinnen]_{Tatbestand} [werden nach den branchenüblichen Ansätzen entschädigt.]_{Rechtsfolge}

Die zugrunde liegende Konditionalstruktur wird deutlich, wenn man den Satz entsprechend umformuliert: «Wenn jemand als Übersetzer oder Übersetzerin mitwirkt, so wird er oder sie nach den branchenüblichen Ansätzen entschädigt.»

Selbst ein so einfacher Satz wie jener in Artikel 11 Absatz 1 ZGB weist auf der Bedeutungsebene eine Konditionalstruktur auf:

[Rechtsfähig ist]_{Rechtsfolge} [jedermann.]_{Tatbestand}

Tschentscher (2003, 94) führt aus, dass auch dieser Satz eine Rechtsfolge an einen Tatbestand knüpft: Die Konditionalstruktur des Rechtssatzes werde beispielsweise deutlich, wenn gefragt werde, ob auch ein Hund rechtsfähig sei, und dies mit der Begründung verneint werden müsse, dass der Hund die Voraussetzung des «Jedermann-Seins» nicht erfülle.

Nicht selten ist der Tatbestand auch so eng gefasst, dass ihn nur eine einzige natürliche oder juristische Person erfüllt. Ein Beispiel dafür ist die Bestimmung in Artikel 174 der Bundesverfassung (BV, SR 101):

[Der Bundesrat]_{Tatbestand} [ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des Bundes.]_{Rechtsfolge}

Auch hier wird die zugrunde liegende Konditionalstruktur sichtbar, sobald man von einem Streitfall ausgeht: Würden mehrere Gremien den Anspruch erheben, die oberste leitende und vollziehende Behörde des Bundes zu sein, so wäre zu prüfen, welches dieser Gremien den Tatbestand des «Bundesrat-Seins» erfüllt. Denn die Norm legt fest: Wenn ein Gremium der Bundesrat ist, dann ist dieses Gremium die oberste leitende und vollziehende Behörde des Bundes.⁴

Für die Rechtsanwendung genügt es, festzustellen, dass die logische Struktur von Rechtssätzen in verschiedenen sprachlichen Formen verwirklicht sein kann. Für die Rechtsetzung stellt sich dagegen zusätzlich die Frage, welche sprachliche Form für einen Rechtssatz gewählt werden muss, damit die Adressatinnen und Adressaten des Erlasses die zum Ausdruck gebrachte Norm möglichst leicht erkennen können.

2.2 Redaktionelle Überlegungen

Eine ganze Reihe von oft genannten redaktionellen Faustregeln zielt in der einen oder anderen Form darauf ab, die logische Struktur von Normen transparent zu machen: Die Wortstellung des Rechtssatzes soll die logische Struktur der Norm möglichst direkt abbilden.⁵

Eine dieser Faustregeln empfiehlt z. B., dass die Wortstellung von Rechtssätzen so gewählt werden soll, dass der Tatbestand vor der Rechtsfolge genannt wird (vgl. Zürcher Rechtsetzungsrichtlinien, Rz. 64). Diese Regel hat zum Ziel, die logischen Zusammenhänge in der realen Welt – zuerst muss der Tatbestand eintreten, dann gilt die Rechtsfolge – auch im Satzbau abzubilden: Zuerst wird der Tatbestand genannt, erst dann die Rechtsfolge. Eine solche Anordnung von Tatbestand und Rechtsfolge findet man etwa in Artikel 18 ZGB:

[Wer nicht urteilsfähig ist,]_{Tatbestand} [vermag unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen durch seine Handlungen keine rechtliche Wirkung herbeizuführen.]_{Rechtsfolge}

Es gibt allerdings eine Vielzahl von Rechtssätzen, in denen dieses Prinzip nicht eingehalten ist, die aber deshalb kaum weniger verständlich wirken. Ein Beispiel ist Artikel 16 ZGB, der zuerst die Rechtsfolge und anschliessend den Tatbestand nennt:

[Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist]_{Rechtsfolge} [jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.]_{Tatbestand}

Eine andere Faustregel mit dem Ziel, die Leserinnen und Leser beim Erfassen von Tatbestand und Rechtsfolge zu unterstützen, fordert, dass in einem Rechtssatz jeweils alle Tatbestands- und alle Rechtsfolgeelemente zusammengezogen werden (vgl. Zürcher Rechtsetzungsrichtlinien, Rz. 253). Diese Faustregel ist z. B. in Artikel 74 Absatz 3 OR verwirklicht:

[Wenn der Gläubiger seinen Wohnsitz, an dem er die Erfüllung fordern kann, nach der Entstehung der Schuld ändert und dem Schuldner daraus eine erhebliche Belästigung erwächst,]^{Tatbestand} [so ist dieser berechtigt, an dem ursprünglichen Wohnsitz zu erfüllen.]^{Rechtsfolge}

Auch diese Faustregel wird aber durch zahlreiche Gegenbeispiele relativiert. So ist in Artikel 2 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG, SR 221.229.1) der Tatbestand beispielsweise auf zwei Satzteile verteilt:

[Ist nach Massgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen eine ärztliche Untersuchung erforderlich,]^{Tatbestand, 1. Teil} [so gilt der Antrag als angenommen,]^{Rechtsfolge} [wenn er vom Versicherer nicht binnen vier Wochen, vom Empfange an gerechnet, abgelehnt wird.]^{Tatbestand, 2. Teil}

Trotzdem empfindet man diesen Satz nicht als weniger verständlich als eine Umformulierung gemäss der Faustregel; man hat sogar eher das Gefühl, dass bei einer solchen Umformulierung gegenüber dem Original ein gewisser Bedeutungsaspekt verloren geht:

[Ist nach Massgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen eine ärztliche Untersuchung erforderlich und wurde der Antrag vom Versicherer nicht binnen vier Wochen, vom Empfange an gerechnet, abgelehnt,]^{Tatbestand} [so gilt er als angenommen.]^{Rechtsfolge}

Eine optische Verdeutlichung der einzelnen Tatbestandselemente in einer Aufzählung würde zu einer zusätzlichen Verbesserung der *Lesbarkeit* führen und dabei helfen, Tatbestandselemente und Rechtsfolge zu identifizieren:

Der Antrag gilt als angenommen, wenn:

- a. nach Massgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen eine ärztliche Untersuchung erforderlich ist; und
- b. er vom Versicherer nicht binnen vier Wochen, vom Empfange an gerechnet, abgelehnt wurde.

Ob der Satz in dieser Form nun tatsächlich *verständlicher* ist, d. h. ob es für die Leserinnen und Leser einfacher ist, die zugrunde liegende Norm zu erfassen, darf aber zumindest bezweifelt werden. Zum einen scheint die Tatsache, dass sich die Inhalte der beiden Aufzählungselemente auf verschiedenen Abstraktionsebenen befinden, für das Erfassen der Norm nicht unbedingt förderlich zu sein. Zum andern muss davon ausgegangen werden, dass der Satz in der Originalform besser an den vorangehenden Textverlauf anschliesst, was es für die Leserinnen und Leser leichter macht, die Funktion der Norm im grösseren Regelungszusammenhang zu verstehen.

Auch die häufig zitierte Redaktionsregel, dass Passivformulierungen zu vermeiden seien (vgl. Zürcher Rechtsetzungsrichtlinien, Rz. 258), hat in gewisser Weise zum Ziel, die Leserinnen und Leser dabei zu unterstützen, die logische Struktur zu erfassen, die einem Rechtssatz zugrunde liegt.⁶ Die Wortstellung eines Aktivsatzes unterscheidet sich zwar von der Wortstellung des analogen Passivsatzes. Beide Formulierungen bringen aber dieselben logischen Zusammenhänge zum Ausdruck. Das kann anhand von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung über das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Verordnung, SR 412.106.1) illustriert werden. In der Fassung vom 11. November 2009 (AS 2009 5933) lautete diese Bestimmung wie folgt:

Die Revisionsstelle wird vom Bundesrat gewählt.

Die Norm war also im Passiv formuliert. In der Fassung vom 27. Januar 2016 (AS 2016 575) erscheint dieselbe Norm dagegen neu als Aktivsatz:

Der Bundesrat wählt die Revisionsstelle.

Trotz unterschiedlicher Formulierung bedeuten beide Sätze logisch genau dasselbe: Sie beschreiben eine Person (den Bundesrat), die eine Handlung ausführt (wählen), und sie nennen die von dieser Handlung betroffene Entität (die Revisionsstelle).⁷ Die Aktivformulierung bildet diese logische Struktur direkter ab: Die handelnde Person – sie wird gelegentlich auch als das «logische Subjekt» der Aussage bezeichnet – ist zugleich auch das grammatische Subjekt des Satzes; die von der Handlung betroffene Entität – das «logische Objekt» der Aussage – ist zugleich das grammatische Objekt des Satzes. Dennoch scheinen sich die Verfasser der ursprünglichen Norm bewusst oder unbewusst dafür entschieden zu haben, die Norm in einem Passivsatz auszudrücken; inwiefern dieser Entscheid gerechtfertigt war, wird noch zu diskutieren sein (siehe unten, Ziff. 3.2.1).

Einer ähnlichen Motivation folgt schliesslich auch die Faustregel, dass in Erlass-texten möglichst die Grundwortstellung des Deutschen (Subjekt-Verb-Objekt) verwendet werden sollte (vgl. Zürcher Rechtsetzungsrichtlinien, Rz. 255). Auch hier geht es darum, die logische Struktur der beschriebenen Handlung – wer tut was? – in der Wortstellung des Rechtssatzes möglichst direkt abzubilden.⁸ Die Grundwortstellung findet man z. B. in Artikel 51 Absatz 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0):

Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Einteilung der Luftfahrzeuge in einzelne Kategorien.

Im gleichen Gesetz gibt es aber auch Rechtssätze, die zwar inhaltlich mit dem obigen vergleichbar sind, aber von der Grundwortstellung abweichen, indem sie

ein anderes Element als das Subjekt an den Satzanfang stellen. Ein Beispiel dafür ist Artikel 2 Absatz 3 LFG:

Über Flugkörper erlässt der Bundesrat besondere Vorschriften.

Auch hier kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Wortstellung nicht zufällig, sondern durchaus bewusst gewählt wurde, um einen bestimmten Effekt zu erzielen und den Rechtssatz zu vorangehenden Regelungen in Bezug zu setzen.

Die zahlreichen Gegenbeispiele illustrieren, dass die logische Struktur der zugrunde liegenden Norm nicht der einzige Faktor sein kann, der die Wortstellung eines Rechtssatzes beeinflusst. Es ist deshalb berechtigt, dass die erwähnten redaktionellen Regeln gelegentlich als allzu simplistisch kritisiert werden (vgl. Gesetzgebungsleitfaden des Bundes, Rz. 953). Im Extremfall kann ein sklavisches Festhalten an diesen Regeln der Verständlichkeit sogar abträglich sein. Kritik allein bietet aber noch keine Hilfestellung bei der Formulierung von Erlasstexten. Die Gesetzesredaktion kann erst dann sinnvoll entscheiden, in welchen Fällen von den erwähnten Faustregeln abzuweichen ist, wenn ihr Methoden zur Verfügung stehen, um Rechtssätze auch in Bezug auf die weiteren relevanten Faktoren zu analysieren. Die Textlinguistik hat solche Methoden entwickelt. Im Folgenden soll gezeigt werden, wie diese Methoden zu einer Ergänzung und Verfeinerung der Lehre vom Rechtssatz beitragen und die Gesetzesredaktion mit zusätzlichem Werkzeug ausstatten können.⁹

3 Die textlinguistische Perspektive

Die Textlinguistik befasst sich mit den satzübergreifenden Strukturen in einem Text. Sie untersucht unter anderem, mit welchen sprachlichen Mitteln Texte Themen entfalten: wie neue Gegenstände in den Diskurs eingeführt werden, wie dabei an bereits Bekanntes angeknüpft wird, wie die neu eingeführten Gegenstände als Thema weiterentwickelt werden, indem ihnen sukzessive zusätzliche Information hinzugefügt wird, und wie dabei dem jeweiligen Informationsbedürfnis und Informationsstand der Adressatinnen und Adressaten Rechnung getragen wird. Diese Vorgänge bilden die Informationsstruktur von Texten (vgl. Brinker 2010, 49, Fn. 65; Klein/Stutterheim 1992). Die Textlinguistik betrachtet Sätze also nicht isoliert, sondern in ihrem textuellen und kommunikativen Zusammenhang. Im Folgenden wird gezeigt, wie diese Betrachtungsweise für die Gesetzesredaktion nutzbar gemacht werden kann: Es wird erörtert, was die Informationsstruktur von Rechtssätzen ausmacht (Ziff. 3.1) und inwiefern sie die Wortstellung dieser Sätze beeinflussen kann und beeinflussen soll (Ziff. 3.2).

3.1 Die Informationsstruktur von Rechtssätzen

Will man die Informationsstruktur von Rechtssätzen begreifen, so sind insbesondere drei Aspekte von Relevanz: (a) die Gliederung der Sätze in ein Thema und ein Rhema, (b) das Verhältnis dieser Gliederung zur Unterteilung in Tatbestand und Rechtsfolge und (c) die Art und Weise, wie nachfolgende Rechtssätze einzelne Elemente aus vorangehenden Rechtssätzen aufgreifen und weiterentwickeln (sog. «thematische Progression»). Diese drei Aspekte der Informationsstruktur von Rechtssätzen sollen nun etwas eingehender betrachtet werden.

3.1.1 Thema-Rhema-Gliederung

Unter der Informationsstruktur eines Satzes versteht man gemeinhin seine Gliederung nach kommunikativen Gesichtspunkten, d. h. nach dem Mitteilungswert seiner Bestandteile, in ein *Thema* und ein *Rhema*. Als Thema bezeichnet man dabei jenen Teil des Satzes, der angibt, *worüber* etwas mitgeteilt wird, während das Rhema aus jenen Satzteilen besteht, die beinhalten, *was* darüber mitgeteilt wird. Das Thema enthält also den Satzgegenstand («das, worüber etwas gesagt wird»), das Rhema die Satzaussage («das, was darüber gesagt wird»). Das Thema schliesst dabei oft an bereits Bekanntes an (d. h. an Vorerwähntes oder Vorausgesetztes), während das Rhema die entscheidende neue Information dazu beisteuert. Man kann deshalb sagen, dass sich die Informationsstruktur eines Satzes daraus ergibt, dass man an die entsprechende Textstelle die folgende Frage stellt: «Worüber gibt's was Neues?» (Gruber 2005, 97). Das «Worüber» identifiziert das Thema, das «Neue» bezeichnet das Rhema.¹⁰

Die Thema-Rhema-Gliederung eines Rechtssatzes kann anhand von Artikel 16 ZGB veranschaulicht werden:

[Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist]^{Thema} [jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.]^{Rhema}

Der Rechtssatz macht eine Aussage darüber, wer als urteilsfähig im Sinne des ZGB gilt. Das Konzept der Urteilsfähigkeit ist zu diesem Zeitpunkt bereits eingeführt, denn es wird in Artikel 13 ZGB zum ersten Mal erwähnt:

Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist.

Artikel 16 greift nun das vorerwähnte Konzept der Urteilsfähigkeit als Thema wieder auf und regelt, wer überhaupt urteilsfähig ist, indem er als Rhema dazu die neue Information liefert, dass dies auf jede Person zutrifft, «der nicht [...] die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln».

Die Bestimmung des Themas und des Rhemas eines Satzes ist allerdings nicht immer ganz so einfach. Die textlinguistische Forschung hat sich denn auch noch nicht auf allgemein akzeptierte Kriterien einigen können. Die am häufigsten angewandte Methode ist der vorher skizzierte *Fragetest*. Dabei wird von der Auffassung ausgegangen, dass ein Satz jeweils ein bestimmtes Informationsbedürfnis befriedigt und dass dieses Informationsbedürfnis als Frage formuliert werden kann, die der Satz beantwortet. So beantwortet der oben erwähnte Artikel 16 ZGB die folgende Frage: «Wer ist urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes?» Die Antwort lautet: «Jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.» Die Frage enthält also das Thema des Satzes, die Antwort das Rhema. Der Fragetest ist zwar gewissen Einschränkungen unterworfen (vgl. Lötscher 1983, 65–69), er stellt aber eine besonders anwendungsorientierte Methode zur Bestimmung von Thema und Rhema dar (vgl. Lutz 2015, 136) und eignet sich deshalb vergleichsweise gut für den praktischen Einsatz in der Gesetzesredaktion.

Deutsche Sätze beginnen im Normalfall, d. h. wenn kein Element speziell hervorgehoben werden soll, mit dem Thema und nennen erst anschliessend das Rhema – soweit die Regeln der Grammatik dies zulassen. Sie stellen also zunächst klar, worüber etwas Neues gesagt werden soll, und nennen erst dann die eigentliche neue Information. Das Thema erscheint häufig als das grammatische Subjekt des Satzes oder als ein anderes an den Satzanfang gestelltes Satzglied. Die Wortstellung allein ist aber kein verlässlicher Indikator für die Informationsstruktur eines Satzes. Denn welche Frage ein Satz beantwortet, hängt immer von der konkreten Kommunikationssituation ab, in der er auftritt: Je nach Kontext kann ein anderer Teil ein und desselben Satzes die Funktion des Themas oder des Rhemas übernehmen. Dies kann anhand des folgenden Satzes aus dem Unfallverhütungsbeitragsgesetz (SR 741.81) illustriert werden:

Der Fonds trägt die Sekretariatskosten.

Würde dieser Satz direkt an jenen in Artikel 3 des Gesetzes anschliessen, so sähe seine Informationsstruktur wie folgt aus:

Unter dem Namen «Schweizerischer Fonds für Unfallbeitragsverhütung im Strassenverkehr» (im folgenden Fonds genannt) besteht eine öffentliche Anstalt mit Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern. [Der Fonds]_{Thema} [trägt die Sekretariatskosten.]_{Rhema}

Erschiene er in diesem Kontext, würde der Satz etwas über den Fonds aussagen, nämlich dass dieser die Sekretariatskosten trägt. Der Fonds, der hier auch das grammatische Subjekt des Satzes ist, wäre also das Thema; dass er die Sekretariatskosten trägt, wäre das Rhema.

Tatsächlich erscheint der Satz aber in Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes und hat in diesem Kontext eine ganz andere Informationsstruktur:

Das Sekretariat wird vom Bundesamt für Strassen geführt. [Der Fonds trägt]^{Rhema} [die Sekretariatskosten.]^{Thema}

In diesem Kontext sagt der Satz nun etwas über die Sekretariatskosten aus, nämlich dass diese vom Fonds getragen werden (und nicht etwa vom Bundesamt für Strassen). Nicht der Fonds ist also das Thema, sondern die Sekretariatskosten; der Fonds ist Teil des Rhemas. Ein und derselbe Satz kann also je nach Kontext verschiedene Informationsstrukturen aufweisen.

Es kann auch vorkommen, dass nur ein einzelnes Satzglied je nach Kontext vom Thema ins Rhema wechselt, der Rest aber gleich bleibt. Dies kann z. B. in Artikel 59 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) beobachtet werden:

Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten beugen.

Zum einen kann dieser Satz die Frage beantworten, was das Gericht tun kann, wenn der Täter psychisch schwer gestört ist. Antwort: Es kann eine stationäre Behandlung anordnen, sofern die in den Buchstaben a und b genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Lesart ergibt die folgende Informationsstruktur:

[Ist der Täter psychisch schwer gestört,]^{Thema} [so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn: ...]^{Rhema}

Eine andere Lesart ist, dass der Satz die Frage beantwortet, wann das Gericht bei psychisch schwer gestörten Tätern eine stationäre Behandlung anordnen kann. Antwort: wenn die in den Buchstaben a und b genannten Voraussetzungen erfüllt sind. In dieser Lesart gehört der Satzteil *so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen* also nicht zum Rhema, sondern zum Thema:

[Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen,]_{Thema} [wenn: ...]_{Rhema}

Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass die Thema-Rhema-Gliederung eine *kontextabhängige* Aufteilung eines Satzes nach *kommunikativen* Gesichtspunkten darstellt, nämlich in «das, worüber etwas ausgesagt wird,» und «das, was darüber ausgesagt wird». Das textlinguistische Konzept der Informationsstruktur hat dabei durchaus Entsprechungen in der Rechtsetzungslehre. Die Aufteilung eines Rechtssatzes in sein Thema und sein Rhema widerspiegelt nämlich die Regelungsintention des Gesetzgebers: Indem sie den Gegenstand und den Inhalt der Regelung identifiziert, gibt sie an, welche Regelungslücke der Gesetzgeber mit dem entsprechenden Rechtssatz schliessen will.

3.1.2 Verhältnis zur Tatbestand-Rechtsfolge-Gliederung

Die Thema-Rhema-Gliederung eines Rechtssatzes ist zu unterscheiden von seiner Unterteilung in Tatbestand und Rechtsfolge. Auf den ersten Blick könnte man versucht sein, anzunehmen, dass die beiden Begriffspaare Thema/Rhema und Tatbestand/Rechtsfolge in ihrer Extension deckungsgleich sind, dass also die Informationsstruktur eines Rechtssatzes mit seiner Konditionalstruktur übereinstimmt. Das Thema eines Rechtssatzes bildete dann zugleich den Tatbestand, und das Rhema enthielte die Rechtsfolge. Das ist z. B. in Artikel 18 ZGB der Fall:

[Wer nicht urteilsfähig ist,]_{Thema} [vermag unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen durch seine Handlungen keine rechtliche Wirkung herbeizuführen.]_{Rhema}

Die Konditionalstruktur dieses Rechtssatzes kann wie folgt umschrieben werden:

[Wenn jemand nicht urteilsfähig ist,]_{Tatbestand} [dann vermag er unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen durch seine Handlungen keine rechtliche Wirkung herbeizuführen.]_{Rechtsfolge}

In Artikel 18 ZGB entspricht der Tatbestand also dem Thema und die Rechtsfolge dem Rhema. Genau umgekehrt stellt sich die Situation dagegen im eingangs erwähnten Artikel 16 ZGB dar:

[Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist]_{Thema} [jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.]_{Rhema}

Die Konditionalstruktur dieses Rechtssatzes sieht wie folgt aus:

[Wenn einer Person nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln,]^{Tatbestand} [dann ist sie urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes.]^{Rechtsfolge}

Im Gegensatz zum vorherigen Beispiel bildet hier also die Rechtsfolge das Thema, während der Tatbestand als Rhema genannt wird.

Es kommt aber auch vor, dass der Tatbestand eines Rechtssatzes über das Thema und das Rhema verteilt ist. Das lässt sich z. B. in Artikel 25 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG, SR 725.11) beobachten:

[Die Beschränkung des Grundeigentums durch Baulinien begründet nur dann einen Anspruch auf Entschädigung,]^{Thema} [wenn sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommt.]^{Rhema}

Die angegebene Informationsstruktur ergibt sich, wenn man annimmt, dass der Rechtssatz die Frage nach den Umständen beantwortet, unter denen die Beschränkung des Grundeigentums durch Baulinien einen Anspruch auf Entschädigung begründet. Dass die Beschränkung von Grundeigentum überhaupt einen Entschädigungsanspruch begründen kann, wird dabei als bekannt vorausgesetzt. Die Konditionalstruktur des Rechtssatzes sieht nun aber wie folgt aus (Tschent-scher 2003, 93):

[Wenn das Grundeigentum durch Baulinien beschränkt ist *und* diese Beschränkung in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommt,]^{Tatbestand} [dann besteht ein Anspruch auf Entschädigung.]^{Rechtsfolge}

Die Tatsache, dass der Rechtssatz den Ausdruck *nur dann* enthält, bedeutet zudem, dass er auch noch eine negative Tatbestand-Rechtsfolge-Verknüpfung ausdrückt:

[Wenn das Grundeigentum durch Baulinien beschränkt ist *und* diese Beschränkung in ihrer Wirkung *nicht* einer Enteignung gleichkommt,]^{Tatbestand} [dann besteht *kein* Anspruch auf Entschädigung.]^{Rechtsfolge}

Sowohl das Thema als auch das Rhema des Rechtssatzes in Artikel 25 Absatz 1 NSG enthalten also Tatbestandselemente.

Die Beispiele zeigen, dass die Thema-Rhema-Gliederung eines Rechtssatzes nicht mit der Aufteilung in Tatbestand und Rechtsfolge gleichgesetzt werden kann. Informationsstruktur und Konditionalstruktur beschreiben zwei konzeptionell verschiedene Aspekte eines Rechtssatzes. Bei der Redaktion müssen aber beide Aspekte berücksichtigt werden, da beide einen Einfluss darauf haben können, ob der Rechtssatz im konkreten Kontext verständlich ist.

3.1.3 Thematische Progression

Die Aufteilung von Sätzen in ein Thema und ein Rhema erlaubt es, nachzuzeichnen, wie ein Thema in einem Text von einem Satz zum nächsten weiterentwickelt wird. Die Textlinguistik bezeichnet diesen Vorgang als «thematische Progression». Sie unterscheidet dabei insbesondere vier Typen, die im Folgenden kurz vorgestellt werden sollen: (a) lineare Progression, (b) Progression mit durchlaufendem Thema, (c) Progression mit abgeleitetem Thema und (d) Progression mit aufgeteiltem Thema (Daneš 1978).¹¹

Lineare Progression liegt vor, wenn das Rhema des vorangehenden Satzes zum Thema des nachfolgenden Satzes wird. Dieses Muster findet sich z. B. in Artikel 22 Absätze 1 und 2 ZGB:

Art. 22

¹ Die Heimat einer Person bestimmt sich nach [ihrem Bürgerrecht.]_{Rhema}

² [Das Bürgerrecht]_{Thema} wird durch das öffentliche Recht bestimmt.

Absatz 1 beantwortet die Frage, wonach sich die Heimat einer Person bestimmt; Antwort: nach ihrem Bürgerrecht. Absatz 2 greift den Kern dieser Antwort auf und fragt, wodurch sich das Bürgerrecht bestimmt; Antwort: durch das öffentliche Recht. Das Rhema von Absatz 1 wird also zum Thema von Absatz 2. Die thematische Progression ist linear.

Progression mit *durchlaufendem Thema* liegt dagegen vor, wenn das Thema von einem Satz zum nächsten gleich bleibt. Das ist z. B. in Artikel 7 des Unfallverhütungsbeitragsgesetzes der Fall, nämlich zwischen Absatz 1 und dem ersten Satz von Absatz 2:

Art. 7 Sekretariat

¹ [Das Sekretariat]_{Thema} ist das vollziehende Organ.

² [Es]_{Thema} wird vom Bundesamt für Strassen geführt. Der Fonds trägt [die Sekretariatskosten]_{Thema}.

Sowohl Absatz 1 als auch der erste Satz von Absatz 2 machen eine Aussage über das Sekretariat. Das Thema ist also durchlaufend.

Zwischen dem ersten und dem zweiten Satz von Absatz 2 besteht dagegen Progression mit *abgeleitetem Thema*: Das Thema des zweiten Satzes (*die Sekretariatskosten*) ist nicht mit dem Thema des ersten Satzes (*das Sekretariat*) identisch, sondern weist lediglich eine besondere semantische Nähe dazu auf (vgl. Höfler 2015, 336 f.). Die Wortstellung des zweiten Satzes bringt diesen Bezug allerdings nicht gleich deutlich zum Ausdruck, wie dies z. B. in der folgenden Umformulierung der Fall gewesen wäre (vgl. nachfolgend, Ziff. 3.4):

Art. 7 Sekretariat

¹ [Das Sekretariat]_{Thema} ist das vollziehende Organ.

² [Es]_{Thema} wird vom Bundesamt für Strassen geführt. [Die Sekretariatskosten]_{Thema} werden vom Fonds getragen

Bei thematischer Progression mit *aufgeteiltem Thema* wird ein Thema schliesslich in mehrere Unterthemen zerlegt. Dieser Vorgang lässt sich z. B. in den Artikeln 59 und 60 StGB beobachten:

Art. 59

2. Stationäre
therapeutische
Massnahmen.

Behandlung
von psychischen
Störungen

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

...

Art. 60

Suchtbehandlung

¹ Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

...

Die Marginalie bringt das gemeinsame Thema der beiden Artikel zum Ausdruck: die Anordnung stationärer therapeutischer Massnahmen. Dieses Thema wird nun aber in Unterthemen zerlegt, nämlich in die Anordnung solcher Massnahmen bei Tätern, die psychisch schwer gestört sind (Art. 59), und in die Anordnung solcher Massnahmen bei Tätern, die von Suchtstoffen abhängig sind (Art. 60). Als Rhema wird jeweils angeführt, was die Voraussetzungen für die Anordnung der Massnahmen sind.

Bei Sätzen wie jenen in Artikel 59 Absatz 1 und Artikel 60 Absatz 1 StGB wird gelegentlich zusätzlich zwischen Thema und Rahmensetzung unterschieden (vgl. Jacobs 2001, 655 ff.; Musan 2010, 39 ff.). Im Gegensatz zum Thema bezeichnet ein *Rahmenausdruck* (engl. *frame*) nicht das, worüber etwas gesagt wird, sondern steckt lediglich den Kontext ab, auf den sich das, was gesagt wird, bezieht. Das Thema von Artikel 59 Absatz 1 ZGB wäre demnach die Anordnung einer stationären Behandlung durch das Gericht; die Einschränkung auf Fälle, in denen der Täter psychisch schwer gestört ist, bildete dagegen nicht Teil des Themas, sondern stellte einen Rahmenausdruck dar, der den Geltungsbereich der Norm absteckt. Es ergäbe sich also die folgende, dreiteilige Informationsstruktur:

[Ist der Täter psychisch schwer gestört,]_{Frame} [so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen,]_{Thema} [wenn: ...]_{Rhema}

Ein Rahmenausdruck kann auch dann zum Einsatz kommen, wenn zunächst eine allgemeine Regel und anschliessend ein Spezialfall genannt werden. Das ist z. B. in Artikel 2 VVG zu beobachten:

Art. 2

Besondere
Antrags-
verhältnisse

¹ Wird der Antrag, einen bestehenden Vertrag zu verlängern oder abzuändern oder einen suspendierten Vertrag wieder in Kraft zu setzen, vom Versicherer nicht binnen 14 Tagen, vom Empfange an gerechnet, abgelehnt, so gilt er als angenommen.

² Ist nach Massgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen eine ärztliche Untersuchung erforderlich, so gilt der Antrag als angenommen, wenn er vom Versicherer nicht binnen vier Wochen, vom Empfange an gerechnet, abgelehnt wird.

...

Absatz 2 nimmt das Rhema aus Absatz 1 (der Antrag gilt als angenommen) als Thema wieder auf (lineare Progression). Die Aussage, die er macht, gilt aber nicht allgemein, sondern nur für den besonderen Fall, dass eine ärztliche Untersuchung erforderlich ist. Demnach ergibt sich für Absatz 2 die folgende Informationsstruktur:

[Ist nach Massgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen eine ärztliche Untersuchung erforderlich,]_{Frame} [so gilt der Antrag als angenommen,]_{Thema} [wenn er vom Versicherer nicht binnen vier Wochen, vom Empfange an gerechnet, abgelehnt wird.]_{Rhema}

Die textlinguistische Unterscheidung zwischen Thema bzw. Rahmensetzung ei-

nerseits und Rhema andererseits bietet also eine Erklärung dafür, warum der Tatbestand eines Rechtssatzes gelegentlich auf mehrere Satzglieder verteilt ist (vgl. Ziff. 2.2): Die Wortstellung dieser Sätze widerspiegelt die Tatsache, dass ein Teil des Tatbestands zum Thema bzw. zur Rahmensetzung gehört, während der andere Teil das Rhema der Aussage bildet.

Die Informationsstruktur eines Rechtssatzes ist also prinzipiell unabhängig sowohl von der syntaktischen Struktur (Wortstellung) als auch von der logischen Struktur (Tatbestand-Rechtsfolge-Gliederung). Aus Sicht der Rechtssetzungslehre stellt sich nun die Frage, inwiefern die Leserinnen und Leser von Erlassen durch die richtige Wahl der Wortstellung beim Erfassen der Informationsstruktur von Rechtssätzen unterstützt werden können und unterstützt werden sollen. Auf diese Frage soll im Folgenden näher eingegangen werden.

3.2 Redaktionelle Überlegungen

Die Textlinguistik hat gezeigt, dass ein Text insgesamt verständlicher ist, wenn die Wortstellung in den Sätzen die Leserinnen und Leser dabei unterstützt, die Informationsstruktur des Textes zu erfassen (vgl. Schnotz 2000; Christmann 2008). Für die Redaktion von Erlassentexten lässt sich daraus das allgemeine Ziel ableiten, dass die Wortstellung in den Sätzen der Art und Weise anzupassen ist, wie der Leser oder die Leserin den Text verarbeitet: wie er oder sie beim Lesen schrittweise ein mentales Modell der Textbedeutung aufbaut und diesem Modell sukzessive neue Informationen hinzufügt. Die Wortstellung im Satz soll dergestalt sein, dass der Leser oder die Leserin möglichst leicht erkennen kann, an welche bereits bekannte Information der Satz anschliesst und was die neue Information ist, die der Satz dem bereits Bekannten hinzufügt. Sie soll verdeutlichen, was in einem bestimmten Rechtssatz genau geregelt wird und was allenfalls bereits andernorts geregelt wurde. Es geht dabei (a) um die Lesbarkeit von Erlassentexten, (b) um die Erkennbarkeit des Regelungsgehalts von Rechtssätzen und (c) um eine möglichst adressatengerechte Formulierung.

3.2.1 Lesbarkeit

Wie bereits erwähnt, besteht im Deutschen eine Tendenz, das Thema vor dem Rhema zu nennen: Üblicherweise wird den Adressatinnen und Adressaten zuerst mitgeteilt, worum es geht, und erst dann, was es darüber Neues zu sagen gibt (vgl. Lernerz 1977; 2014, Rz. 9 ff.; Lötscher 1983). Der Mitteilungsgehalt eines Satzes ist also grundsätzlich einfacher zu erfassen, wenn der Satz zuerst das Thema und erst anschliessend das Rhema nennt. Dies erklärt auch, warum sich die ursprünglichen Verfasser von Artikel 13 Absatz 1 der EHB-Verordnung intuitiv für einen Passivsatz entschieden haben (vgl. Ziff. 2.2):

Art. 10 Organe

¹ Die Organe des Hochschulinstituts sind:

- c. die Revisionsstelle.

...

Art. 13 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird vom Bundesrat gewählt.

...

In Artikel 13 Absatz 1 bildet *die Revisionsstelle* das Thema: Sie wird bereits in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c in den Diskurs des Erlasses eingeführt, und die Sachüberschrift von Artikel 13 bezeichnet sie als den Gegenstand, den die Bestimmungen des Artikels weiter ausführen. In Absatz 1 kommt nun neu die Information hinzu, dass die Revisionsstelle *vom Bundesrat gewählt* wird. Die ursprüngliche Formulierung dieser Bestimmung orientiert sich also an der Informationsstruktur des Satzes: Sie folgt dem Prinzip, dass das Thema vor dem Rhema zu nennen ist.

Die spätere Umformulierung als Aktivsatz hat dieses Prinzip zugunsten der unter Ziffer 2.2 diskutierten Faustregel durchbrochen, dass Passivformulierungen zu vermeiden sind. Die Wortstellung bildet so zwar die logische Struktur der beschriebenen Handlung – wer tut was? – direkter aber, der Satz schliesst nun aber nicht mehr gleich gut an den vorangehenden Text an, weil die Wortstellung seine Informationsstruktur nicht mehr transparent macht:

¹ Der Bundesrat wählt die Revisionsstelle.

Wie stark unser Bedürfnis ist, die Informationsstruktur in der Wortstellung abzubilden, lässt sich dort zeigen, wo das Thema lediglich mit einem Pronomen wieder aufgegriffen wird. In solchen Fällen wirkt eine Formulierung, bei der das Rhema vor dem Thema genannt wird, oft unnatürlich. Das kann man z. B. im ersten Satz von Artikel 7 Absatz 2 des Unfallverhütungsbeitragsgesetzes beobachten:

Art. 7 Sekretariat

¹ Das Sekretariat ist das vollziehende Organ.

² Es wird vom Bundesamt für Strassen geführt. [...]

Formuliert man den ersten Satz von Absatz 2 als Aktivsatz, so wirkt er schwerfällig:

Art. 7 Sekretariat

¹ Das Sekretariat ist das vollziehende Organ.

² Das Bundesamt für Strassen führt es. [...]

Der Grund für das Unbehagen gegenüber dieser Formulierung liegt darin, dass nun dort, wo man das Rhema vermutet, das Pronomen *es* steht. Dieses Pronomen bezeichnet aber per se bekannte (und unbetonte) Information und kann deshalb eben gerade nicht das Rhema sein. Es entsteht also ein Widerspruch zwischen dem, was der Leser oder die Leserin aufgrund der Wortstellung erwartet, und dem, was er oder sie anhand der sprachlichen Realisierung dieses Satzglieds über die Informationsstruktur des Satzes annehmen muss.

Ein analoges Beispiel findet sich in Artikel 1 Absatz 2 desselben Gesetzes:

Der Beitrag beträgt höchstens 1 Prozent der Nettoprämie der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Er wird vom Bundesrat festgelegt.

Auch hier erscheint eine Umformulierung des zweiten Satzes als Aktivsatz weniger natürlich, weil nun an der Stelle, an der man aufgrund der Wortstellung das Rhema erwartet, das Pronomen *ihn* steht, bei dem es sich jedoch abermals nicht um das Rhema handeln kann (es sei denn, *ihn* wäre betont, was in dieser Norm aber keinen Sinn machen würde):

Der Beitrag beträgt höchstens 1 Prozent der Nettoprämie der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Der Bundesrat legt ihn fest.

Die Wortstellung dieses Satzes führt die Leserinnen und Leser also zunächst auf eine falsche Fährte. Sie werden beim Lesen aufgrund der Wortstellung zunächst annehmen, dass die neue, hier relevante Information im Verb *festlegen* zu finden ist, dass der Satz also regelt, dass der Bundesrat den Beitrag *festlegt* und ihn nicht etwa ... – an dieser Stelle werden die Leserinnen und Leser ihre erste Analyse der Informationsstruktur dann wohl verwerfen und realisieren, dass der Satz vielmehr regelt, *wer* den Beitrag festlegt, nämlich der Bundesrat.

Natürlich dauert dieser Korrekturvorgang nur Bruchteile einer Sekunde, und das Ganze läuft mehr oder weniger unbewusst ab. Der Lesefluss wird dadurch aber dennoch gehemmt und der Verstehensprozess unnötig erschwert. Psycholinguistische Untersuchungen haben denn auch gezeigt, dass der Übergang von einem Satz zum nächsten als kohärenter und deshalb verständlicher empfunden wird, wenn der zweite Satz nicht nur das Thema des ersten beibehält, sondern dies in der Wortstellung (Thema am Satzanfang, Rhema am Satzende) und in der sprachlichen Realisierung der einzelnen Gegenstände (hier: Verwendung des Pronomens für den bereits bekannten Gegenstand) auch explizit zum Ausdruck bringt (vgl. Grosz et al. 1995).

3.2.2 Erkennbarkeit des Regelungsgehalts

Die bisher erwähnten Beispiele sind vorwiegend stilistischer Natur und beeinflussen die Verständlichkeit des Textes eher subtil. Es gibt aber durchaus auch Situationen, in denen eine falsche Wortstellung zu einem intransparenten Rechtssatz führt. Ein früher Entwurf zu Artikel 7 Absatz 1 der Auslandschweizerverordnung (V-ASG, SR 195.11) enthielt z. B. die folgende Bestimmung:

Auslandschweizerinnen und -schweizer, die ihre politischen Rechte ausüben wollen, melden sich entweder schriftlich oder durch persönliche Vorsprache bei der zuständigen Vertretung an.

Was regelt diese Bestimmung? Naheliegender wäre, davon auszugehen, dass die Bestimmung regelt, was Auslandschweizerinnen und -schweizer tun müssen, um ihre politischen Rechte ausüben zu können: Sie müssen sich entweder schriftlich oder durch persönliche Vorsprache bei der zuständigen Vertretung der Schweiz im Ausland anmelden. Eine andere Lesart ist nur schwer vorstellbar. Es ergäbe sich also die folgende Informationsstruktur:

[Auslandschweizerinnen und -schweizer, die ihre politischen Rechte ausüben wollen,]^{Thema} [melden sich entweder schriftlich oder durch persönliche Vorsprache bei der zuständigen Vertretung an.]^{Rhema}

Konsultiert man nun aber Artikel 19 Absatz 1 erster Satz des Auslandschweizergesetzes (ASG, SR 195.1), also desjenigen Gesetzes, das in der V-ASG konkretisiert wird, so findet man dort die folgende Bestimmung:

Auslandschweizerinnen und -schweizer, die ihre politischen Rechte ausüben wollen, melden dies ihrer Stimmgemeinde über die zuständige Vertretung.

Artikel 7 Absatz 1 V-ASG kann also gar nicht vorschreiben, dass sich Auslandschweizerinnen und -schweizer, die ihre politischen Rechte wahrnehmen wollen, bei der zuständigen Vertretung melden müssen, denn das ist bereits im Gesetz geregelt. Was die Verordnungsbestimmung tatsächlich regelt, ist lediglich die Art und Weise, wie dies zu geschehen hat: schriftlich oder durch persönliche Vorsprache. In ihrer obigen Formulierung ist die Verordnungsbestimmung also insofern intransparent, als sie vorgibt, dass der Verordnungsgeber hier etwas regelt, das er gar nicht regeln kann. Es ergeben sich die typischen Probleme, die entstehen, wenn eine Gesetzesbestimmung in der Verordnung wiederholt wird: Erstens wird dem Organ, das die Verordnung beschliesst, eine Norm vorgelegt, über die es so gar nicht entscheiden kann. Zweitens besteht die Gefahr, dass die Norm in einen Text später einmal geändert wird, im ändern aber nicht, was zu Wider-

sprüchen führen kann. Drittens kann es passieren, dass bei der Rechtsanwendung auf die Verordnungsnorm statt auf die (massgebende) Gesetzesbestimmung abgestellt wird, was u. a. zur Wahl eines falschen Rechtswegs führen kann (vgl. Uhlmann/Hofstetter 2012, 475; ebenso Zürcher Rechtsetzungsrichtlinien, Rz. 195). Diese Probleme können verhindert werden, wenn das Rhema im Satz so weit wie möglich nach hinten verschoben wird. Der Fokus kommt so automatisch auf die Modalität der Anmeldung (*entweder schriftlich oder durch persönliche Vorsprache*) zu liegen und nicht wie im Entwurf auf die Lokalität (*bei der zuständigen Vertretung*). In dieser Form wurde Artikel 7 Absatz 1 V-ASG schliesslich auch erlassen:

[Auslandschweizerinnen und -schweizer, die ihre politischen Rechte ausüben wollen, melden sich bei der zuständigen Vertretung]^{Thema} [entweder schriftlich oder durch persönliche Vorsprache]^{Rhema} an.

Eine Wortstellung, die sich an der Informationsstruktur orientiert, kann also dazu beitragen, transparent zu machen, was mit einem Rechtssatz überhaupt geregelt wird. Die Bedeutung der Thema-Rhema-Gliederung geht demnach über das rein Kommunikative hinaus: Sie identifiziert den normativen Gehalt der Bestimmung.

In einzelnen Fällen stellt sich sogar die Frage, ob die Informationsstruktur eines Satzes einen Einfluss auf den Tatbestand und die Rechtsfolge hat. Bedeuten die beiden folgenden Rechtssätze – der erste aus Artikel 40 des Geschäftsreglements des Ständerates (SR 171.14), der zweite eine Umformulierung gemäss dem Prinzip «Tatbestand vor Rechtsfolge» – tatsächlich genau dasselbe?

Die Präsidentin oder der Präsident schliesst die Beratung, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.

Wenn das Wort nicht mehr verlangt wird, schliesst die Präsidentin oder der Präsident die Beratung.

Geht man davon aus, dass die Wortstellung die Informationsstruktur der beiden Sätze widerspiegelt, so regelt der erste Satz die Frage, wann die Beratung geschlossen wird. Antwort: wenn das Wort nicht mehr verlangt wird. Der zweite Satz regelt dagegen die Frage, was passiert, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird. Antwort: Die Beratung wird geschlossen. Aus streng logischer Sicht beschränkt der erste Satz die möglichen Gründe für das Schliessen der Beratung auf einen einzigen (das Wort wird nicht mehr verlangt), während beim zweiten Satz offen bleibt, ob es noch andere Gründe für das Schliessen der Beratung gibt. In einzelnen Fällen kann die Informationsstruktur eines Rechtssatzes (und ihre Abbildung

in der Wortstellung) also sogar einen Einfluss auf die Tatbestand-Rechtsfolge-Beziehung haben, die zum Ausdruck gebracht wird.

3.2.3 Adressatengerechtigkeit

Bei der Voranstellung eines Satzgliedes als Thema ist auch zu berücksichtigen, ob der entsprechende Gegenstand bei den Adressatinnen und Adressaten des Textes tatsächlich als bekannt vorausgesetzt werden kann. Bekanntheit kann auf zwei Arten zustande kommen: (a) dadurch, dass der Gegenstand bereits an einer früheren Stelle im Text erwähnt wurde, oder (b) dadurch, dass er zum gemeinsamen Hintergrundwissen gehört, über das die Leserinnen und Leser des Textes verfügen (sog. «common ground»; vgl. Clark 1996). Ein vorerwähntes Thema findet sich z. B. in Artikel 14 ZGB:

Art. 14

Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Die Wortstellung dieses Satzes signalisiert, dass hier eine Aussage über das Konzept der Volljährigkeit gemacht wird. Dieses Konzept wurde bereits im Rhema des vorangehenden Artikels 13 in den Diskurs eingeführt; es kann also als bekannt vorausgesetzt werden:

Art. 13

Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist.

Anders stellt sich die Situation in Artikel 11 Absatz 1 ZGB dar:

Art. 11

¹ Rechtsfähig ist jedermann.

Die Wortstellung dieses Satzes signalisiert, dass eine Aussage über das Konzept der Rechtsfähigkeit gemacht wird. Das Konzept der Rechtsfähigkeit wird an dieser Stelle aber zum ersten Mal erwähnt.¹² Dass es direkt zum Thema gemacht wird, bedeutet also, dass davon ausgegangen wird, dass Rechtsfähigkeit den Leserinnen und Lesern aufgrund ihres Hintergrundwissens bereits ein Begriff ist. Der Gegenstand wird nicht explizit als neues Konzept in den Diskurs eingeführt, sondern lediglich «präsupponiert», d. h. stillschweigend als bereits gegeben vorausgesetzt (vgl. Höfler 2014).

Nun schlägt der Kommunikationsakt natürlich nicht notwendigerweise fehl, wenn die Idee der Rechtsfähigkeit (noch) nicht zum Hintergrundwissen der Leserin oder des Lesers gehört: «Präsuppositionen, die für den Hörer [bzw. Leser]

neue Information darstellen, können, sofern sie mit dem übrigen Diskurskontext kompatibel sind, «akkommodiert» werden, d. h. der Hörer nimmt die Präsupposition in sein Hintergrundwissen auf» (Bussmann 2008, 546). Die Leserin oder der Leser merkt also: «Aha, es gibt anscheinend so etwas wie Rechtsfähigkeit» und ergänzt ihr bzw. sein Hintergrundwissen entsprechend. Im vorliegenden Beispiel wird dieser Vorgang zusätzlich dadurch erleichtert, dass im nachfolgenden Satz sofort erklärt wird, wofür das Konzept der Rechtsfähigkeit steht:

Art. 11

¹ Rechtsfähig ist jedermann.

² Für alle Menschen besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.

Aus Sicht der Adressatengerechtheit muss man die Wortstellung in Artikel 11 Absatz 1 ZGB dennoch kritisch betrachten: Indem der Gesetzgeber das Konzept der Rechtsfähigkeit sprachlich als bekannt markiert, spricht er in erster Linie Juristinnen und Juristen an. Ihnen wird dieses Konzept bereits vor der Lektüre des Textes bekannt sein; und auch historisch gesehen hat das Konzept der Rechtsfähigkeit schon existiert, bevor das ZGB verfasst wurde. Es war wohl eben gerade nicht selbstverständlich, dass jedermann rechtsfähig ist. Zu den Laien schafft die Formulierung dagegen eine gewisse Distanz: Sie sind zwar durchaus imstande, dem Text zu folgen, aber durch die Wortstellung wird ihnen subtil signalisiert, dass es hier etwas schon zu wissen gibt, das sie eben nicht wissen. Stattdessen hätte man im ersten Satz des Artikels eine Wortstellung wählen können, die dieses Signal nicht aussendet:¹³

Art. 11

¹ Jedermann ist rechtsfähig.

² Für alle Menschen besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.

Die Informationsstruktur eines Rechtssatzes transparent zu machen, bedeutet also auch, sprachlich nur diejenigen Dinge als bekannt zu markieren, die an der entsprechenden Stelle auch tatsächlich bekannt sind. Neben der Wortstellung betrifft das insbesondere auch die richtige Verwendung des bestimmten und unbestimmten Artikels. Es gibt in Erlass-texten eine Tendenz, auch dort den bestimmten Artikel zu verwenden, wo ein Gegenstand zum ersten Mal erwähnt wird und deshalb der unbestimmte Artikel stehen müsste (vgl. Höfler 2014, 631–637). Ein Beispiel dafür fand sich im Entwurf zum neuen Artikel 109 Absatz 3 der Verord-

nung des EDI über die Filmförderung (FiFV, SR 443.113; in eckigen Klammern die Korrekturen der verwaltungsinternen Redaktionskommission):

Das Gesuch muss die für die Prüfung notwendigen Unterlagen enthalten, namentlich:

- a. die [eine] Liste der Mitarbeitenden mit Angabe von Nationalität, Wohnsitz und Funktion;
- b. die [eine] Abrechnung über die Herstellungskosten;
- c. die [eine] Aufstellung der Finanzierungsstruktur;
- d. allfällige Koproduktionsverträge mit ausländischen Produktionspartnern.

Im Entwurf dieser Bestimmung wurden die in den Buchstaben a–c genannten Gegenstände mit dem bestimmten Artikel in den Diskurs eingeführt: *die* Liste der Mitarbeitenden, *die* Abrechnung über die Herstellungskosten, *die* Aufstellung der Finanzierungsstruktur. Damit wurde suggeriert, dass es sich bei diesen Dingen um bereits Bekanntes handelt, dass sie also entweder vorher schon einmal erwähnt wurden oder aber gemeinsames Hintergrundwissen darstellen. Keines von beidem ist aber der Fall – zumindest nicht aus Sicht der Normadressatinnen und -adressaten. Die Verwendung des bestimmten Artikels scheint vielmehr die Perspektive der Verwaltung wiederzugeben, die diese Dinge aufgrund ihrer Praxis bereits als gegeben ansieht. Auf Antrag der verwaltungsinternen Redaktionskommission wurden die bestimmten Artikel deshalb in unbestimmte Artikel geändert und dadurch eine adressatengerechtere Formulierung erzielt.

Ob und wie sich die Informationsstruktur von Rechtssätzen in ihrer sprachlichen Form niederschlägt, beeinflusst also nicht nur die Lesbarkeit und die Erkennbarkeit des Regelungsgehalts, sondern kann auch Auswirkungen auf die Adressatengerechtigkeit des entsprechenden Erlasses haben. Je nach Wortstellung und Wortwahl kommt das Wissensgefälle zwischen Autor und Leser mehr oder weniger offensichtlich zum Vorschein.

4 Fazit

Ausgangspunkt der in diesem Beitrag präsentierten Überlegungen war die Beobachtung, dass gesetzesredaktionelle Faustregeln zur Wortstellung in Rechtssätzen in zahlreichen Fällen durchbrochen werden, ohne dass man das Gefühl hätte, dass die Verständlichkeit dadurch beeinträchtigt würde. Im Gegenteil scheint gerade ein sklavisches Festhalten an diesen Regeln in einzelnen Fällen zu weniger verständlichen Formulierungen zu führen. Es wurde argumentiert, dass die Erklärung für dieses Phänomen in der von der Textlinguistik beschriebenen Informationsstruktur der Sätze zu suchen ist. Die erwähnten Faustregeln

betrachten Rechtssätze mehr oder weniger isoliert und orientieren sich in erster Linie an der logischen Struktur, die ihnen zugrunde liegt. Dadurch bleibt aber ein wichtiger Aspekt der Satzverständlichkeit unbeachtet: die Einbettung der Sätze in den textuellen und kommunikativen Zusammenhang. Im vorliegenden Beitrag wurde aufgezeigt, inwiefern eine Wortstellung, die nicht nur die logische, sondern auch die kommunikative Struktur von Rechtssätzen berücksichtigt, die Leserinnen und Leser von Erlasstexten dabei unterstützen kann, zu erfassen, was in einem Rechtssatz überhaupt geregelt wird.

In der Frage, welche der beiden Strategien im konkreten Fall vorzuziehen ist, widerspiegelt sich in mancherlei Hinsicht, was Werlen (1994, 76) als «zwei unterschiedliche Grundauffassungen von Gesetzen» bezeichnet: «auf der einen Seite Gesetze als kohärente Texte, die innere und äussere Bezüge haben und diese auch ausdrücken; auf der anderen Seite Gesetze als Sammlungen von normativen Sätzen, die aus sich selbst heraus verständlich sein müssen, möglichst ohne Bezug auf ihren Kontext.» Die klassische Lehre vom Rechtssatz, wie sie in der Rechtstheorie entwickelt wurde, betrachtet Rechtssätze primär aus der zweiten dieser beiden Perspektiven. Dies mag für die Rechtsauslegung genügen, für die Rechtsetzung und ihr Bemühen um die Verständlichkeit von Erlasstexten reichen diese Analysemethoden aber nicht aus. Im vorliegenden Beitrag wurde gezeigt, dass die Textlinguistik mit dem Konzept der Informationsstruktur einen Beitrag zur Erweiterung und Verfeinerung dieser Methoden leisten kann. Indem man den klassischen rechtstheoretischen Blick auf das Phänomen «Rechtssatz» um eine textlinguistische Perspektive ergänzt, gewinnt man Analysemethoden, mit denen die Lesbarkeit von Erlasstexten, die Erkennbarkeit des Regelungsgehalts der einzelnen Bestimmungen und die Adressatengerechtigkeit ihrer Formulierungen differenzierter beurteilt werden können.

Stefan Höfler, Ph.D., wissenschaftlicher Mitarbeiter, Zentrum für Rechtsetzungslehre, Universität Zürich, E-Mail: stefan.hoefler@rwi.uzh.ch

Anmerkungen

- 1 Der Begriff «Sachverhalt» ist hier im allgemeinen Sinne des Wortes zu verstehen.
- 2 Zur Arbeit der verwaltungswissenschaftlichen Redaktionskommission des Bundes siehe Nussbaumer (2008) und Höfler (2015). Die im vorliegenden Beitrag präsentierten Untersuchungen sind im Rahmen eines Nationalfonds-Projekts durchgeführt worden, das zum Ziel hat, textlinguistische Modelle für die Gesetzesredaktion nutzbar zu machen (Projekt-Nr. 154951). Das Projekt profitiert von einem regen fachlichen Austausch mit dem deutschen Sprachdienst der Schweizerischen Bundeskanzlei und der verwaltungswissenschaftlichen Redaktionskommission.
- 3 Zur Unterscheidung bzw. Gleichsetzung von Rechtssatz und Rechtsnorm siehe Kelsen ([1934] 1960, 73 ff.) und Larenz/Canaris ([1983] 1995, 71 Fn. 1). Dabei kann eine Norm auch auf mehrere Sätze verteilt sein, z. B. wenn zuerst eine allgemeine Regel definiert wird, deren Tatbestand anschliessend mithilfe einer Ausnahme wieder eingeschränkt wird (vgl. Larenz/Canaris [1983] 1995, 80; Höfler 2012, 313 ff.).
- 4 Alternativ könnte man postulieren, dass bei Rechtssätzen wie jenem in Art. 74 BV eine unbedingte Sollensanordnung vorliegt, also eine Sollensanordnung, die an keine Voraussetzungen geknüpft ist.

- 5 Sprachliche Strukturen, deren Gestalt der Struktur der darin zum Ausdruck gebrachten Bedeutungseinheit ähnlich ist, werden in der Linguistik als «ikonisch» bezeichnet. Zur Ikonizität im Satzbau allgemein vgl. Givón (2001, 34 ff.); zur Stellung der Ikonizität in der Redaktion von Erlasstexten vgl. Lötscher (1983, 126).
- 6 Als weitere Motivation für die Regel wird oft angeführt, dass die Autorinnen und Autoren bei der Verwendung einer Aktivformulierung gezwungen sind, explizit zu sagen, wer die Handlung ausführt, die beschrieben wird. Umgekehrt kann eine Passivformulierung dann von Vorteil sein, wenn eine Norm einen unbestimmten Adressatenkreis verpflichtet oder wenn im gegebenen Kontext bereits bekannt ist, wer Handlungsträger ist, und diese Information nicht jedes Mal wiederholt werden soll.
- 7 In der Linguistik wird die handelnde Person als «Agens», die von der Handlung betroffene Objekt als «Patiens» bezeichnet (vgl. Bussmann 2008, 322–324).
- 8 Durch die Verwendung der Grundwortstellung sollen zudem mehrdeutige Strukturen (z. B. «Die Revisionsstelle beaufsichtigt das Bundesamt.») und Sätze, die den Leser oder die Leserin zunächst auf eine falsche Fährte führen (sog. «Holzwegsätze»; z. B. «Die Revisionsstelle beaufsichtigt der Bundesrat.»), vermieden werden.
- 9 Ein verwandter Ansatz zur Erweiterung der Lehre vom Rechtssatz aus der Perspektive der Textlinguistik findet sich bei Lötscher (2011).
- 10 Aus praktischen Überlegungen wird hier mit einer vereinfachten Definition von Informationsstruktur gearbeitet (vgl. Lutz 2015, 137). Tatsächlich gehören noch weitere Aspekte zur Informationsstruktur eines Satzes, z. B. Fokus und Satzakzent. Die einzelnen Aspekte sind auch nicht immer deckungsgleich. So kann etwa «das, worüber etwas ausgesagt wird» durchaus auch neue und «das, was darüber ausgesagt wird» durchaus auch bereits bekannte Information enthalten. Zu den verschiedenen Aspekten der Informationsstruktur vgl. Lötscher (1983), Jacobs (2001), Halliday (2004) und Musan (2010). Je nachdem, welcher Aspekt der Informationsstruktur untersucht wird, spricht man anstatt von Thema und Rhema auch von Topik und Kommentar, Hintergrund und Fokus oder Präsupposition und Prädikation.
- 11 Eine fünfte Art von Progression, der sogenannte «thematische Sprung» (Daveš 1978, 191 f.), ist für die hiesigen Überlegungen nicht relevant.
- 12 Der Begriff «Rechtsfähigkeit» erscheint natürlich auch in der Marginalie zu Art. 11 ZGB: «A. Persönlichkeit im Allgemeinen / I. Rechtsfähigkeit». Dass die Erwähnung in einer Marginalie oder in einem Gliederungstitel allerdings ausreicht, um ein Konzept in den Diskurs einzuführen und insbesondere um anschliessend darauf Bezug zu nehmen, muss jedoch bezweifelt werden. Gliederungstitel und Marginalien dienen in erster Linie der Leserführung, sind also gegenüber dem eigentlichen Erlasstext sekundär. Sie gehören zum sogenannten «Peritext»,

sind gleichsam Texte über den Text (vgl. Wüest 2011, 114). Marginalien und Gliederungstitel beziehen sich auf den Text; der umgekehrte Vorgang, also die Bezugnahme auf eine Marginalie oder einen Gliederungstitel aus dem Text heraus, ist zumindest in deutschsprachigen Gesetzestexten unüblich.

- 13 Eine analoge Formulierung findet man z. B. in Art. 10 Abs. 1 BV («Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.»), ein Gegenbeispiel z. B. in Art. 14 BV («Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.»).

Literaturverzeichnis

- Brinker, Klaus, 2010, Linguistische Textanalyse: Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden, 7. Aufl., Berlin, Erich Schmidt.
- Bussmann, Hadumod, 2008, Lexikon der Sprachwissenschaft, 4. Aufl., Stuttgart, Kröner.
- Christmann, Ursula, 2008, Rhetorisch-stilistische Aspekte moderner Verstehens- und Verständlichkeitsforschung, in: Fix, Ulla / Gardt, Andreas / Knappe, Joachim (Hrsg.), Rhetorik und Stilistik: Ein internationales Handbuch historischer und systematischer Forschung, HSK 31.1, Berlin, de Gruyter, S. 1092–1106.
- Clark, Herbert H., 1996, Using Language, Cambridge, Cambridge University Press.
- Daneš, František, 1978, Zur linguistischen Analyse der Textstruktur, in: Dressler, Wolfgang (Hrsg.), Textlinguistik, Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, S. 185–192.
- Gesetzgebungsleitfaden des Bundes = Bundesamt für Justiz (Hrsg.), 2007, Gesetzgebungsleitfaden: Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes, 3. Aufl., Bern.
- Givón, Talmy, 2001, Syntax, Bd. 1, Amsterdam, John Benjamins.
- Grosz, Barbara J. / Joshi, Aravind K. / Weinstein, Scott, 1995, Centering: A framework for modeling the local coherence of discourse, Computational Linguistics, 21(2), S. 203–226.
- Gruber, Helmut, 2005, WirtschaftswissenschaftlerInnen und JuristInnen lernen schreiben: Wissenstransfer zwischen Sprachwissenschaft und JungassistentInnen der Wiener Wirtschaftsuniversität am Beispiel eines Schreibtrainings, in: Antos, Gerd / Wichter, Sigurd (Hrsg.), Wissenstransfer durch Sprache als gesellschaftliches Problem, Frankfurt am Main, Lang, S. 91–103.
- Halliday, Michael A. K., 2004, An Introduction to Functional Grammar, 3. Aufl., London, Arnold.
- Höfler, Stefan, 2012, «Ein Artikel – eine Norm». Redaktionelle Überlegungen zur Diskursstruktur von Gesetzesartikeln, LeGes, 23(3), S. 311–336.
- Höfler, Stefan, 2014, Between conciseness and transparency: Presuppositions in legislative texts, International Journal for the Semiotics of Law, 27(4), S. 627–644.
- Höfler, Stefan, 2015, Die verwaltungsinterne Verständlichkeitskontrolle im Rechtsetzungsverfahren des Bundes, Diplomarbeit Universität Bern, Bern (online abrufbar unter: www.zora.uzh.ch/110371).

- Jacobs, Joachim, 2001, The dimensions of topic-comment, *Linguistics*, 39(4), S. 641–681.
- Kelsen, Hans, (1934) 1960, *Reine Rechtslehre: Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik*, 2. Aufl., Wien, Deuticke.
- Klein, Wolfgang / Stutterheim, Christiane von, 1992, Textstrukturen und referentielle Bewegung, *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik*, 22(86), S. 67–92.
- Larenz, Karl / Canaris, Claus-Wilhelm, (1983) 1995, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 3. Aufl., Berlin, Springer.
- Lernerz, Jürgen, 1977, Zur Abfolge nominaler Satzglieder im Deutschen, Tübingen, Stauffenburg.
- Lernerz, Jürgen, 2014, «Wie soll ich das verstehen?», *Zeitschrift für Europäische Rechtslinguistik (ZERL)* (urn:nbn:de:hbz:38-66189).
- Lötscher, Andreas, 1983, Satzakkzent und Funktionale Satzperspektive im Deutschen, *Linguistische Arbeiten* 127, Tübingen, Niemeyer.
- Lötscher, Andreas, 1995, Der Stellenwert der Verständlichkeit in einer Hierarchie der kommunikativen Werte von Gesetzen, *Bulletin suisse de linguistique appliquée*, 62, S. 109–127.
- Lötscher, Andreas, 2011, Zur Inhaltsstruktur von Rechtsnormen: Modalitäten und Normtypen, *Zeitschrift für Europäische Rechtslinguistik (ZERL)* (urn:nbn:de:0009-24-31274).
- Lutz, Benedikt, 2015, *Verständlichkeitsforschung transdisziplinär*, Wien, Vienna University Press.
- Müller, Georg / Uhlmann, Felix, 2013, *Elemente einer Rechtsetzungslehre*, 3. Aufl., Zürich, Schulthess.
- Musan, Renate, 2010, *Informationsstruktur*, Heidelberg, Winter.
- Nussbaumer, Markus, 2008, *Der Verständlichkeit eine Anwältin! Die Redaktionskommission der schweizerischen Bundesverwaltung und ihre Arbeit an der Gesetzessprache*, in: Eichhoff-Cyrus, Karin M. / Antos, Gerd (Hrsg.), *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion*, Mannheim, Duden, S. 301–323.
- Rüthers, Bernd / Fischer, Christian / Birk, Axel, 2013, *Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre*, 7. Aufl., München, Beck.
- Schluep, Walter R., 2006, *Einladung zur Rechtstheorie*, Bern, Stämpfli.
- Schnotz, Wolfgang, 2000, Das Verstehen schriftlicher Texte als Prozess, in: Brinker, Klaus / Antos, Gerd / Heinemann, Wolfgang / Sager, Sven F. (Hrsg.), *Text- und Gesprächslinguistik: Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*, HSK 16.1, Berlin, de Gruyter, S. 497–506.
- Tschentscher, Axel, 2003, *Grundprinzipien des Rechts: Einführung in die Rechtswissenschaft mit Beispielen aus dem schweizerischen Recht*, Bern, Haupt.
- Uhlmann, Felix / Hofstetter, David, 2012, Die Verordnung aus dem Blickwinkel der Rechtsetzungslehre, *Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht*, 113, S. 455–479.
- Werlen, Iwar, 1994, Verweisen und Verstehen: Zum Problem des inneren Beziehungsgeflechts in Gesetzestexten, *LeGes*, 5(2), S. 49–78.
- Wüest, Jakob, 2011, *Was Texte zusammenhält: Zu einer Pragmatik des Textverstehens*, Tübingen, Narr.
- Zürcher Rechtsetzungsrichtlinien = Regierungsrat des Kantons Zürich (Hrsg.), 2005, *Richtlinien der Rechtsetzung*, Zürich.

Résumé

Les règles générales de rédaction législative qui traitent de la manière d'agencer les énoncés normatifs suivent le plus souvent la structure de logique juridique bien connue selon laquelle la conséquence de droit suit l'énoncé des conditions. Ces règles sont certes utiles à la formulation des normes de droit, mais elles négligent l'aspect important qu'est la compréhensibilité des normes. Raison pour laquelle on s'écarte souvent de ces règles. La présente contribution propose donc de compléter l'examen des normes par une composante linguistique qui prend en compte la structure communicative des énoncés, la structure de l'information législative. En allant au-delà de la seule logique juridique, on satisfait ainsi aux besoins non seulement de l'application du droit, mais aussi de la légistique.